

Mitwirkungsmöglichkeiten der städtischen Beiräte an der Stadtpolitik

Treffen aller Beiräte Münchens
Schreiben des Ausländerbeirats zum Beschluss Nr. 83 vom 07.12.2015
an den Oberbürgermeister vom 25.02.2016

Der gewählte Seniorenbeirat braucht ein eigenes Budget
Antrag Nr. 14-20 / A 02053 von Herrn StR Dr. Reinhold Babor, Herrn StR Otto Seidl,
Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar
vom 27.04.2016, eingegangen am 27.04.2016

Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 06484

6 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 07.12.2016 (VB) Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. IST-Analyse der Mitwirkungsmöglichkeiten	2
2. Handlungsbedarfe der Beiräte	5
3. Bewertung und Vorschläge	7
II. Antrag des Referenten	10
III. Beschluss	11

I. Vortrag des Referenten

Im 3. Bericht des Fachbeirats Bürgerschaftliches Engagement in München (dem Stadtrat in seiner Sitzung am 01.12.2015 unter Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V04505 bekannt gegeben) wurde unter anderem dargelegt, wie wichtig die Arbeit der städtischen Beiräte für die stadtpolitischen Entscheidungen ist. Treffen mit anderen Beiräten in den vergangenen Jahren zeigten jedoch auch auf, dass die Mitwirkungsmöglichkeiten der städtischen Beiräte sehr unterschiedlich sind. Deshalb empfahl der Fachbeirat in seinem Bericht:

„Für die ehrenamtlichen Beiräte sollte es direkte Zugangsmöglichkeiten und -rechte zur politischen Arena geben (z.B. Antragsrecht, Rederecht), die nicht von der Mittlerfunktion der Stadtverwaltung abhängig sind. Ein Antragsrecht ist aber auch an die Pflicht des Stadtrats zu koppeln, innerhalb einer klar definierten Frist sich mit den Empfehlungen und Anträgen zu befassen.“

Im Stadtratsbeschluss „Stellungnahme zum 3. Bericht des Fachbeirates Bürgerschaftliches Engagement (BE)“ wurde daraufhin das Direktorium beauftragt, die städtischen Beiräte als spezielle Ressource besser in der Stadtpolitik zu verorten und diese, soweit noch nicht geschehen, mit entsprechenden Rechten auszustatten (vgl. Beschluss vom 01.03. / 16.03.2016, Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V04874).

Darüber hinaus forderte der Migrationsbeirat (damals noch: Ausländerbeirat) mit Schreiben vom 25.02.2016 den Oberbürgermeister auf, „einmal jährlich ein Treffen aller Beiräte Münchens zu organisieren, um die Vernetzung bzw. Partizipation dieser zu fördern.“ (siehe Anlage 1)

Außerdem beantragten Herr StR Dr. Reinhold Babor, Herr StR Otto Seidl, Herr StR Christian Müller und Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar mit Schreiben vom 27.04.2016 ein eigenes Budget für den Seniorenbeirat (siehe Anlage 2).

Grundsätzlich geht es in dieser Vorlage nicht um eine Vereinheitlichung aller Beiräte um jeden Preis. Dafür sind die Beiräte zu unterschiedlich. So sind beispielsweise der Behindertenbeirat und der Fachbeirat Bürgerschaftliches Engagement in Bezug auf die Größe und die Aufgabenstellung gänzlich verschieden. Vielmehr sind daher die spezifischen Erfordernisse aufgrund der Größe, der Organisationsstruktur und der jeweiligen Aufgabenstellung zu berücksichtigen.

Um die konkreten Bedarfe der städtischen Beiräte zu erfahren, wurden diese zu einem Gespräch eingeladen, das am 27.04.2016 stattfand. Dort wurden nach einer IST-Analyse die Handlungsbedarfe diskutiert. Die Ergebnisse aus dem Treffen vom 27.04.2016 führten zum nachfolgenden Konzept:

1. IST-Analyse der Mitwirkungsmöglichkeiten

Gegenwärtig beraten zehn Beiräte die Stadtpolitik. Dies sind

- der Behindertenbeirat (Sozialreferat)
- der Fachbeirat Bürgerschaftliches Engagement (Direktorium)
- der gemeinsame Elternbeirat (Referat für Bildung und Sport)
- der Gesundheitsbeirat (Referat für Gesundheit und Umwelt)
- der Mieterbeirat (Sozialreferat)

- der Migrationsbeirat (Direktorium)
- der Seniorenbeirat (Sozialreferat)
- der Selbsthilfebeirat (Sozialreferat)
- der Sportbeirat (Referat für Bildung und Sport)
- die StadtschülerInnenvertretung (Referat für Bildung und Sport).

Aktuell verfügen diese zehn Beiräte über unterschiedliche Ausgangssituationen (vgl. Anlage 3). So haben zum Beispiel der Fachbeirat BE und die StadtschülerInnenvertretung (SSV) keine Satzung und der Gesundheitsbeirat eine Geschäftsordnung (regelungsgleich zu einer Satzung). Die Unterschiede sind insbesondere auf die individuellen Entstehungsgeschichten, den jeweiligen Auftrag (was sollen die Beiräte bewirken, für welche Themen und Gruppen stehen sie ein) sowie die Arbeitskulturen zurückzuführen. An vielen Stellen gelingt die Zusammenarbeit der Beiräte mit der Verwaltung sowie der Stadtspitze, teilweise sind Verwaltung und Politik auch in den Beiräten vertreten; an anderen Stellen sind noch Nachbesserungen nötig.

Für die Einschaltung von städtischen Beiräten ist in der allgemeinen Geschäftsanweisung (AGAM) Folgendes in Ziffer 2.7.3 Abs. 1 geregelt: „Bei referatsübergreifenden Beratungsgegenständen sind die Sitzungsvorlagen in enger Abstimmung mit den jeweils fachlich tangierten Referaten, Dienststellen, Beauftragten und Beiräten zu erstellen“.

a) Satzungen (vgl. Anlage 3)

Sieben der zehn Beiräte verfügen über eine Satzung, die im Münchner Amtsblatt veröffentlicht ist. In sechs dieser Satzungen sind die Rechte des jeweiligen Beirats geregelt. Zudem sind in fünf der sieben Satzungen Antragsrechte und Empfehlungen an den Stadtrat geregelt sowie in sechs der sieben Satzungen Antragsrechte und Empfehlungen an den Oberbürgermeister.

b) Fristen

Überwiegend sind in den vorhandenen Beiratssatzungen Fristen zur Bearbeitung von Anträgen bzw. zur Erstellung von Stellungnahmen geregelt (vgl. Anlage 3):

In fünf Satzungen sind Bearbeitungsfristen geregelt, davon viermal eine Drei-Monats-Frist, einmal eine Sechs-Monats-Frist. Ein Zeitraum für die Erstellung von Stellungnahmen der Beiräte an die Verwaltung ist in zwei Satzungen geregelt ('unverzüglich').

Wenn Beiräte von der Verwaltung um Stellungnahme gebeten werden, ist die Terminsetzung oft kurz und spät. Eine Mitwirkung ist so kaum möglich. Damit kann nur noch schwer auf die Inhalte einer Beschlussvorlage eingewirkt werden.

Oftmals erreichen die Informationen über eine benötigte Stellungnahme den Beirat verspätet oder Fristen werden nicht eingehalten, so dass kaum mehr Zeit für eine fundierte Stellungnahme bleibt.

c) Kontakt zur Politik

Aktuell besteht für die Beiräte die Möglichkeit, Rederecht in einer Sitzung des Stadtrats gemäß Art. 53 Abs. 4 GeschO des Stadtrates zu beantragen: „Auf Beschluss können dem Stadtrat nicht angehörende Personen zur Beratung zugezogen oder gutachtlich gehört werden“. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass bisher Anträge auf Rederecht im Stadtrat regelmäßig gewährt werden.

In der Satzung des Behindertenbeirats ist in § 2 Abs. 4 geregelt, dass „zu Sitzungen der Ausschüsse und der Vollversammlung des Stadtrats auf Antrag eine Vertreterin oder ein Vertreter des Behindertenbeirats hinzuzuziehen ist. § 58 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrats¹ gilt entsprechend“.

Teilweise bestehen bereits verschiedene Kontaktmöglichkeiten zur Politik, zum Beispiel durch Einladungen zu Fraktionssitzungen bzw. in die Ausschüsse und zum 'Runden Tisch Familie'.

Im Behindertenbeirat, Migrationsbeirat und Sportbeirat sind bereits jetzt ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte Mitglied, im Behindertenbeirat stimmberechtigt, im Migrations- und Sportbeirat beratend. In den Mieterbeirat werden die Fraktionen und Gruppierungen des Stadtrats zu den Sitzungen eingeladen, um sich zu den Themen zu informieren und zu äußern, ohne beratendes oder stimmberechtigtes Mitglied zu sein (vgl. Anlage 3).

d) Unterstützungsstrukturen für die städtischen Beiräte

Alle Beiräte verfügen über Geschäftsstellen, die organisatorisch in den jeweiligen Fachreferaten bzw. bei der SSV im Kreisjugendring, beim Fachbeirat BE in der Förderstelle BE (FöBE) und beim Selbsthilfebeirat im Selbsthilfezentrum (SHZ) angesiedelt sind. Unterschiedlich ist hier die personelle Ausstattung. Sie bemisst sich nach der jeweiligen Aufgabenstellung. Ein Mitspracherecht der Vorsitzenden der Beiräte bei der Besetzung von hauptamtlichen Stellen der Geschäftsstellen besteht nicht.

Darüber hinaus verfügen sechs Beiräte (Behindertenbeirat, Gesundheitsbeirat, Migrationsbeirat, Mieterbeirat, Selbsthilfebeirat, StadtschülerInnenvertretung) über ein Budget, um Sachausgaben beispielsweise für Fachveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungen sowie Geschäftsausgaben (Porti, Büromaterial, kleinere Anschaffungen) tätigen zu können, die sie im Rahmen der üblichen Verfahren zur Mittelbewirtschaftung über ihre Geschäftsstellen mit dem jeweiligen Fachreferat abstimmen und abrechnen (vgl. Anlage 3). Die jeweilige Höhe dieses Sachhaushalts ist unterschiedlich und nur beim Mieterbeirat in der Satzung festgelegt (vgl. Beschluss des Sozialausschusses vom 03.05.2016, Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 05619). Die

¹ § 58 Abs. 1 Geschäftsordnung Stadtrat:

Die Zuziehung und Anhörung der bzw. des Bezirksausschussvorsitzenden – im Verhinderungsfall ihrer bzw. seiner Vertretung – im Rahmen nichtöffentlicher Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse erfolgt durch Beschluss, sofern dies bei der Beratung eines in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Bezirksausschusses fallenden Tagesordnungspunktes für die Willensbildung erforderlich ist.

Höhe dieser Mittel richtet sich nach den Aufgaben, der Größe und der Organisationsstruktur des jeweiligen Beirats.

Der Fachbeirat BE, die Elternbeiräte der städtischen und staatlichen Schulen und der Sportbeirat verfügen über kein entsprechendes Budget. Sowohl die „zentralen“ Ausgaben des Seniorenbeirats als auch die Budgets für die Seniorenvertretungen in den Stadtbezirken werden vom Sozialreferat finanziert. Für diese Ausgaben gibt es zur Zeit kein Budget, sie werden vielmehr auf der Grundlage eines Planansatzes nach Antrag durch den Vorstand des Seniorenbeirats erstattet.

Bisher wurden die Vernetzungstreffen der Beiräte untereinander über das Selbsthilfezentrum ermöglicht. Im Zeitraum von 2013 – 2015 fanden vier Austauschtreffen statt.

2. Handlungsbedarfe

Die Vertretungen der städtischen Beiräte erarbeiteten im Treffen am 27.04.2016 Verbesserungsvorschläge bzw. Erweiterungen zu bestehenden Regelungen. Besonders wichtig ist es den Beiräten, der Stadtspitze und dem Stadtrat die verschiedenen Bedürfnisse der vertretenen Gruppen und die dafür benötigten Ressourcen näher zu bringen sowie mit der Politik mehr in den Dialog zu kommen. Zu den einzelnen unter Ziffer 1 aufgeführten Themen wurden deshalb von den Vertretungen der Beiräte folgende Bedarfe formuliert:

a) Antrags- und Mitwirkungsrechte

Auch die Beiräte, die noch über keine Satzung verfügen (Fachbeirat BE, SSV) sollten eine Satzung erhalten, in der Mindeststandards zu den Antrags- und Mitwirkungsrechten festgelegt sind (für den Gesundheitsbeirat wird dies als nicht notwendig angesehen).

Bei Beiräten, die Querschnittsthemen betreuen, z. B. Migrationsbeirat, Behindertenbeirat und Seniorenbeirat, sollten aufgrund der Vielzahl der Beteiligungen (insbesondere zur Abgabe von Stellungnahmen) ggf. neue Strukturen überlegt werden, um die Arbeitsbelastung zu begrenzen.

Die für den Selbsthilfebeirat bestehende Satzung sollte durch Stadtratsbeschluss angepasst werden, da in ihr bisher noch keine Antrags- und Mitwirkungsrechte formuliert sind.

Für bereits bestehende Regelungen und Satzungen sollte es zu keiner Verschlechterung bzw. zu Beschneidungen kommen. Der Auftrag lautet nicht, alle Beiräte gleich zu machen.

Es soll geprüft werden, inwieweit in alle Satzungen eine Klausel aufzunehmen ist, dass bei zugehörigen Themen auf Antrag der entsprechende Beirat in den Sitzungen der Ausschüsse und in der Vollversammlung des Stadtrates zu hören ist (wie in der Satzung des Behindertenbeirats).

b) Fristen

In den Satzungen des Seniorenbeirats und des Selbsthilfebeirats sollte eine Frist für die Bearbeitung von Anträgen und Empfehlungen von drei Monaten aufgenommen werden.

Um den Beiräten bereits im Vorfeld von Beschlusserstellungen die Möglichkeit zu geben, ihre Vorstellungen und Impulse einbringen zu können, sollen sie möglichst bereits im Entstehungsstadium von Beschlussvorlagen eingebunden werden. Bei der Bemessung der Fristen für Stellungnahmen durch Beiräte sind die Kapazitäten der Beiräte zu berücksichtigen.

Es soll geprüft werden, inwiefern in den innerstädtischen Regularien (AGAM) die Fristen für eine Beteiligung der Beiräte aufzunehmen bzw. zu erweitern sind.

Die Stadtverwaltung sollte durch Kommunikation für die rechtzeitige Einbindung der Beiräte sensibilisiert werden (z. B. Schreiben an alle Referate, wie sie sinnvoll und frühzeitig städtische Beiräte in die Erarbeitung von Beschlussvorlagen einbeziehen können).

c) Kontakte zur Politik

Für jeden Beirat wird (soweit noch nicht vorhanden) eine feste Ansprechpartnerin bzw. ein fester Ansprechpartner inkl. Vertretung aus dem Stadtrat gewünscht. Eine Beteiligung des Stadtrates wie zum Beispiel beim Sportbeirat (Anzahl der Personen entsprechend der Fraktionen und Parteien) sei nicht für alle Beiräte möglich bzw. praktikabel.

Mit dieser Ansprechperson könne der jeweilige Beirat wichtige stadtpolitische Themen sowie erarbeitete Empfehlungen und Forderungen aus seinem Bereich besprechen und um die notwendige Unterstützung werben. Der Beirat müsse nicht mehr suchen, wer im Stadtrat für sein Thema die richtige Person ist. Der Stadtrat als Gremium werde gleichzeitig entlastet, denn nun werden die Themen nicht an unterschiedliche Stadträtinnen und Stadträte herangetragen.

Bestehende Kontakte zur Politik, wie zum Beispiel beim Sportbeirat und dem Migrationsbeirat durch die beratende Mitgliedschaft von ehrenamtlichen Stadträtinnen bzw. Stadträten sollen beibehalten werden.

d) Verbesserung der Unterstützungsstrukturen

Die Geschäftsstellen der Beiräte sollten mit der Größe des Gremiums und dem Aufgabenumfang entsprechendem Personal ausgestattet werden.

Die Auswahl des Personals soll mit dem Beirat abgestimmt werden. Der Beirat sollte in den Auswahlprozess eingebunden werden, soweit dies rechtlich zugelassen, fachlich sinnvoll und praktikabel ist.

Alle Beiräte sollten über ein ihren Inhalten, ihrer Größe und Struktur angepasstes Budget für eigene Fachveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungen und Geschäftsausgaben (Porti, Büromaterial, kleinere Anschaffungen) verfügen. Die jeweiligen Ausgaben werden mit dem jeweiligen Fachreferat abgestimmt.

e) Vernetzungstreffen

Die Vernetzungstreffen der Beiräte untereinander sollen weitergeführt werden. Die Organisation hierfür soll künftig das Direktorium übernehmen. Die Vernetzungstreffen sollen einmal pro Jahr stattfinden.

Zusätzlich sollte es bei Bedarf ein Treffen mit der Stadtspitze und der Politik geben, wenn im Vernetzungstreffen ein beiratsübergreifendes Thema dies unbedingt notwendig erscheinen lässt. Die Abklärung eines solchen Treffens erfolgt in Absprache mit dem Oberbürgermeister.

3. Bewertung und Vorschläge

Zu den in Ziffer 2 dargestellten Handlungsbedarfen wird im Folgenden Stellung genommen:

a) Antrags- und Mitwirkungsrechte

Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung, dass jeder städtische Beirat über eine Satzung verfügt. Es besteht auch die Möglichkeit, im Rahmen einer Geschäftsordnung die gleichen Regelungen zu treffen. Die Geschäftsordnung dient dazu, den „Alltag“ des Gremiums zu regeln und ist nach innen gerichtet. Die Mitglieder des Beirats verpflichten sich selbst, diese Regelungen zu beachten. Im Gegensatz zu einer Satzung muss eine Geschäftsordnung nicht vom Stadtrat beschlossen werden.

Sollen Mitwirkungsrechte gegenüber Dritten (Stadtverwaltung, Stadtrat) geregelt werden, die diese dazu verpflichten, einen Beirat zu Themen einzubeziehen, zu denen er aufgrund seiner Fachlichkeit eine Expertise abgeben kann, so ist dies sinnvollerweise über eine Satzung zu ermöglichen. Nur so kann ein Beirat dieses Recht dann auch „einfordern“.

Es wird deshalb Folgendes vorgeschlagen:

- Erarbeitung von Satzungen:

Für die StadtschülerInnenvertretung wird die Notwendigkeit einer Satzung, in der auch Antragsrechte formuliert sind, durch das Fachreferat geprüft. Für den Fall, dass die Notwendigkeit einer Satzung bejaht werden sollte, wird sie dem Stadtrat durch das zuständige Fachreferat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Für den Fachbeirat Bürgerschaftliches Engagement wird eine Satzung nicht als notwendig erachtet. Es besteht der Stadtratsauftrag an ihn, dem Stadtrat in Abständen von zwei Jahren über die zivilgesellschaftlichen Entwicklungen in München zu berichten. Dieser Bericht wird mit der Politik diskutiert und es erfolgt danach dazu eine Stellungnahme der Stadtverwaltung an den Stadtrat. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Themen des Fachbeirats in die Stadtpolitik kontinuierlich Einzug finden und daraus Weiterentwicklungen der Förderung von Bürgerschaftlichem Engagement durch die Stadtverwaltung und die Stadtpolitik vorangetrieben werden.

- Antrags- und Mitwirkungsrechte:

Für den Selbsthilfebeirat und die Elternbeiräte wird geprüft, ob aufgrund der jeweiligen Aufgabenstellung in der Satzung ein Antragsrecht geregelt werden soll.

b) Fristen

Wie die Einbindung der städtischen Beiräte durch die Stadtverwaltung zu erfolgen hat, ist in der AGAM geregelt.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dass der Oberbürgermeister die Referate in einem gesonderten Schreiben auf die Einhaltung der AGAM hinweist und auffordert, die Beiräte in allen sie betreffenden Belangen frühestmöglich einzubinden (möglichst bevor eine Beschlussvorlage erstellt wird) sowie den Beiräten einen Mindestzeitraum von vier Wochen zur Abgabe von Stellungnahmen zu gewähren.

c) Kontakte zur Politik

Bereits heute bestehen Kontakte zum Stadtrat in unterschiedlicher Form (vgl. Ziffer 1c, S. 3 und 4). Zu den einzelnen Handlungsbedarfen in diesem Bereich wird wie folgt Stellung genommen:

- Rederecht im Stadtrat:

In Art. 53 Abs. 4 GeschO des Stadtrats ist geregelt: „Auf Beschluss können dem Stadtrat nicht angehörende Personen zur Beratung zugezogen oder gutachtlich gehört werden“. Diese Möglichkeit wird als ausreichend angesehen, um den Beiräten die Möglichkeit zu geben, ihre fachliche Sichtweise einzubringen.

- Feste Ansprechpersonen aus dem Stadtrat:

Wie unter Ziffer 1 c) dargestellt, sind die Kontakte zur Politik unterschiedlich ausgeprägt. Für den Fachbeirat BE, den Selbsthilfebeirat und die SSV bestehen derzeit noch keine geregelten Kontakte in den Stadtrat. Aufgrund der Aufgabenstellung und der Organisationsstruktur erscheint es wenig sinnvoll, für diese Beiräte ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte nach dem Proporzverfahren als beratende Mitglieder vorzusehen. Vorgeschlagen wird vielmehr, dass für diese drei städtischen Beiräte das jeweils zuständige Referat mit dem jeweiligen Beirat (Sozialreferat mit dem Selbsthilfebeirat, Direktorium mit dem Fachbeirat BE und das Referat für Bildung und Sport mit der SSV) prüft, ob und inwieweit für sie eine oder mehrere Ansprechpersonen aus dem ehrenamtlichen Stadtrat vorgesehen werden können.

d) Unterstützungsstrukturen für die Beiräte

Das Mitsprache- / Entscheidungsrecht der Vorsitzenden von Beiräten bei der Besetzung hauptamtlich Tätiger in den jeweiligen Geschäftsstellen wurde in einer Beschlussvorlage des Personal- und Organisationsreferats vom 04.05.2016 thematisiert. In diesem Beschluss wurde dargestellt, dass insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Beteiligung der Beiratsvorsitzenden als beratendes Mitglied an der Vorstellungskommission bzw. im Vorfeld der Vorstellungsrunde abgelehnt wird. Außerdem

können Vorsitzende der ehrenamtlichen städtischen Beiräte keine Entscheidungsrechte bei der Auswahl von in der jeweiligen Geschäftsstelle hauptamtlich tätigen Personen erhalten (vgl. Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 04876, Ziffer 2 Seite 2). Künftig wird jedoch in den Ausschreibungsrichtlinien – Ausführungsbestimmungen, Buchstabe C, Ziffer 1.5.4 am Ende folgender Absatz eingefügt: „Bei zu besetzenden Stellen in der Geschäftsstelle der ehrenamtlichen Beiräte der Landeshauptstadt München (z. B. Migrations-, Senioren-, Behindertenbeirat) sind die / der Beiratsvorsitzende zusätzlich als Ansprechpartner/in im Ausschreibungstext anzugeben.“ (vgl. Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 04876, Ziffer 4, Seite 3 sowie Antrag des Referenten, Seite 4).

Für den Erfahrungsaustausch und für gemeinsame Themen und Vorhaben sind kontinuierliche Vernetzungstreffen der städtischen Beiräte sinnvoll (ggf. auch die inhaltliche Vorbereitung eines Treffens mit Stadträtinnen und Stadträten und dem Oberbürgermeister, wenn ein beiratsübergreifendes Thema dies als dringend notwendig erscheinen lässt.). Da es sich bei der Koordination dieser Treffen um eine bereichsübergreifende Aufgabe handelt, sollte diese Aufgabe künftig von der gesamtstädtischen Koordinierungsstelle BE im Direktorium wahrgenommen werden. Zu den Vernetzungstreffen werden auch die Geschäftsstellen der Beiräte eingeladen.

Wie unter Ziffer 1 beschrieben, steht dem Behindertenbeirat, dem Migrationsbeirat, dem Mieterbeirat, dem Gesundheitsbeirat, der StadtschülerInnenvertretung und dem Selbsthilfebeirat ein Budget für Sachausgaben zur Verfügung. Es sollte für den Fachbeirat BE, den Sportbeirat, den Seniorenbeirat und die Elternbeiräte geprüft werden, ob der jeweilige Aufgabenzuschnitt, die Größe und die Organisationsstruktur dieser Beiräte ein eigenes Budget für Sachausgaben notwendig machen, für das Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden sollen, um damit beispielsweise

- Fortbildungsmaßnahmen
 - Repräsentationsaufwendungen (z. B. Ehrungen, Trauerfälle, Jubiläen)
 - Geschäftsausgaben (Porti, Büromaterial und kleinere Anschaffungen)
- zu finanzieren.

Gegebenenfalls wird ein solches Budget dem Stadtrat vom jeweils zuständigen Fachreferat zur grundsätzlichen Genehmigung vorgelegt.

Die Mittel werden von der jeweiligen Geschäftsstelle verwaltet. Die Auszahlung und Genehmigung der Mittel erfolgt nach den städtischen Vorgaben zur Haushaltsführung durch die Geschäftsstelle (vgl. beispielsweise Migrationsbeirat und Mieterbeirat).

Mit dieser Maßnahme wird der Stadtratsantrag vom 27.04.2016 zur Einführung eines eigenen Budgets für den Seniorenbeirat aufgegriffen (vgl. Anlage 2). Dem Seniorenbeirat wurden bisher alle Ausgaben genehmigt, ohne dass ein eigens für den Seniorenbeirat eingerichtetes Sachbudget vorlag. Beim in der Begründung des Stadtratsantrags angeführten Migrationsbeirat und dem Mieterbeirat erfolgen Genehmigung und Auszahlungen aus dem Sachmittelbudget nach Maßgabe der städtischen Vorgaben zur Haushaltsführung durch die jeweilige Geschäftsstelle. Jährlich abgerechnet werden die Gelder mit der im jeweiligen Fachreferat für die Steuerung zuständigen Dienststelle (z. B. beim Mieterbeirat mit dem Amt für Wohnen und Migration).

Das Sozialreferat wird dem Stadtrat vorschlagen, das Budget des Seniorenbeirats dem Grunde nach in der Satzung der Seniorenvertretung zu regeln. Die Höhe des Budgets soll zukünftig durch Stadtratsbeschluss analog der bestehenden Regelung für den Behindertenbeirat durch Stadtratsbeschluss festgelegt werden.

Über die Verwendung des Budgets soll fachlich-inhaltlich der Seniorenbeirat entscheiden können, die Verwaltung sorgt für die haushalts-, kassen- und vergaberechtlich einwandfreie Umsetzung.

Diese beabsichtigten Änderungen der Seniorenvertretungssatzung wird das Sozialreferat dem Sozialausschuss in der Sitzung am 08.12.2016 zusammen mit einem Finanzierungsvorschlag vorlegen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Verwaltungsbeirat des Direktoriums, Herrn Stadtrat Johann Altmann, der Stadtkämmerei, dem Sozialreferat, dem Referat für Bildung und Sport, dem Referat für Gesundheit und Umwelt und allen städtischen Beiräten ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Die Beschlussvorlage wurde mit allen städtischen Beiräten sowie dem Sozialreferat, dem Referat für Bildung und Sport und dem Referat für Gesundheit und Umwelt abgestimmt. Stellungnahmen von Beiräten, die explizit auf Inhalte der Beschlussvorlage eingehen, sind als Anlagen 4 bis 6 beigefügt.

II. Antrag des Referenten

1. Das weitere Vorgehen zur verbesserten Mitwirkung der städtischen Beiräte an der Stadtpolitik wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Direktorium wird beauftragt, die unter Ziffer 3 des Beschlussvortrags dargestellten Vorschläge gemeinsam mit den Fachreferaten und den städtischen Beiräten zu prüfen und dem Stadtrat gegebenenfalls zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 02053 vom 27.04.2016 bleibt aufgegriffen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Sitzungsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. -Direktorium, D-I-ZV

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Referat für Bildung und Sport**
An das Referat für Gesundheit und Umwelt
An das Sozialreferat
An das Direktorium, D-II
z. K.

Am